Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **172/2019 vom 25.10.2019** erstellt durch: Fachbereich Finanzmanagement Bearbeiter/in: Frau Sawall

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Esbeck	13.11.2019	Zur Kenntnis	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	20.11.2019	Zur Kenntnis	☒	☐
Haushaltsausschuss	21.11.2019	Zur Beratung und Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	26.11.2019	Zur Empfehlung	☐	☒
Rat	28.11.2019	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:
Neufassung der Hebesatzung
hier: Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer B

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☐ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☒ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	6111
Sachkonto:	3012000 (Grundsteuer B)
Ansatz:	Grundsteuer B 1.481.300,-€
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Variante 1:
Der Rat der Stadt Schöningen beschließt , für das Jahr 2020 die Hebesätze für die Grundsteuer B auf 520 v.H. zu erhöhen und die damit verbundene und erforderliche Neufassung der Hebesatzung.

Variante 2:
Der Rat der Stadt Schöningen beschließt , für das Jahr 2020 die Hebesätze für die Grundsteuer B nicht zu erhöhen. Das Konsolidierungsziel gem. § 2 Abs. 2 der Stabilisierungsvereinbarung erhöht sich von 1.294.000 € um 23.000 € auf 1.317.000 €. Der maximal zulässige Fehlbetrag im Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) sinkt somit von 2.116 T€ auf 2.093 T€.

Sachverhaltsdarstellung:

Die allgemeinen Grundsätze des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes verpflichten die Kommunen zur Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Einnahmequellen.

Mit dem Land Niedersachsen wurde 2016 für die Entschuldungshilfe eine erforderliche Stabilisierungsvereinbarung abgeschlossen, diese enthält eine Dynamisierungsregelung hinsichtlich des Haushaltszieles.

Die Grundsteuer B wurde mit 500 % um 133 % über dem arithmetischen Mittel der entsprechenden Gemeindegrößenklasse in Niedersachsen festgesetzt. Sollte sich über die Laufzeit der Vereinbarung dieses arithmetische Mittel erhöhen, so wird der Konsolidierungsbeitrag nach § I um den Betrag erhöht, der sich bei der Beibehaltung des Abstandes zwischen der Grundsteuer B in der Stadt Schöningen und dem arithmetischen Mittel des Landes ergeben würde. Die Prüfung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die sich daraus ggfs. ergebenden Anpassungen erfolgt alle 2 Jahre, erstmalig zum HJ 2018.

Für die Vereinbarung wurde seinerzeit der Realsteuervergleich 2014 herangezogen. Die Überprüfung des Hebesatzes 2018 erfolgte aufgrund des Realsteuervergleiches 2016. Danach hatte sich der Landesdurchschnitt in der Gemeindegrößenklasse von 367 % um 12 % auf 379 % erhöht. Dies hatte eine Erhöhung des Konsolidierungsziels von 1. 260.000 um 34.000 auf 1. 294. 0000 als Folge.

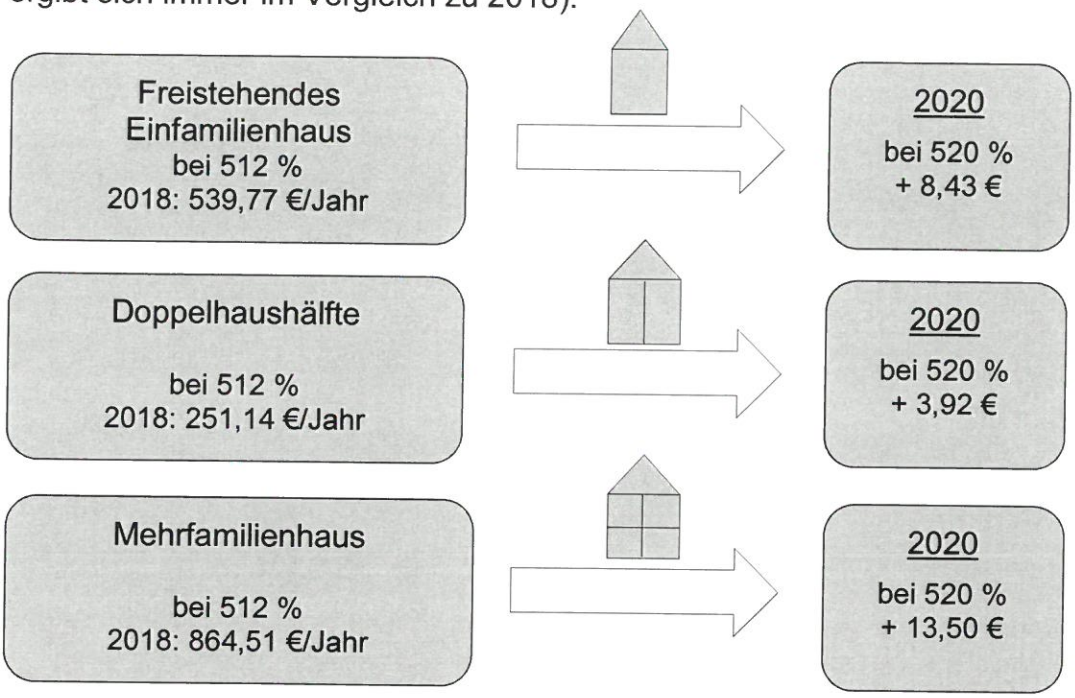
Berechnung: (Grundsteuer B 2018 / alter Hebesatz x neuer Hebesatz) - Grundsteuer B 2018
2018:
Messbetrag Grundsteuer 283.148
283.148 *500 % = 1. 415. 740,00 €
283.148 *512 % = 1. 449. 717,76 € = 33.977,76 € gerundet: **34.000,00 €**

Die nächste Überprüfung ist für das HHJ 2020 vorzunehmen. Lt. Realsteuervergleich 2018 hat sich der Landesdurchschnitt in der Gemeindegrößenklasse von 379 % (2016) um 8 % auf 387 % erhöht. Der Hebesatz der Grundsteuer B in der Stadt Schöningen beträgt seit 2018 512 %.

Berechnung: (Grundsteuer B 2020 / alter Hebesatz x neuer Hebesatz) - Grundsteuer B 2020
2020:
Aufkommen Grundsteuer B 2019 - Stand 29. 08. 2019 = 1.472.605,80 €
Messbetrag Grundsteuer 287. 618
287. 618 *512 % = 1.472.605,80 €
287. 618 *520 %= 1.495.613,60 € 23.007,80 € gerundet: **23.000,00 €**

Damit ergibt sich eine Erhöhung des Konsolidierungsziels von 1. 294.000 um 23.000 auf 1.317.000. Der maximal zulässige Fehlbetrag in Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) sinkt somit **ab 2020** von 2.116 T€ auf **2.093 T€**.

Anhand von drei Beispielen kann gezeigt werden, welche Auswirkungen die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf die Bürger hat (die Differenz ergibt sich immer im Vergleich zu 2018):



Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundsteuer für jedes Objekt abhängig von der Bewertung des Grundstückes inkl. Bebauung durch das Finanzamt Helmstedt ist und es sich bei den oben genannten Beträgen um Beispielobjekte handelt.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2020 den Hebesatz für die Grundsteuer B von momentan 512 v.H. auf 520 v.H. zu erhöhen.

Die vorgeschlagene Erhöhung macht den Beschluss einer Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) erforderlich. Der Entwurf liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Anlagenverzeichnis

Neufassung der Hebesatzsatzung

Bäsecke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
2.	Gewerbesteuer	450 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2017 außer Kraft.

Schöningen, den 28.11.2019

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Bäsecke